Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1968)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Autor: Moser, Firtz / Kohler, Simon

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Direktor: Regierungsrat Fritz Moser
Stellvertreter: Regierungsrat Simon Kohler

I. Allgemeines

Es ist nicht zu bestreiten, dass der Staat in unserem System der Staatskirchenhoheit beauftragt ist, die «äusseren» gesamtkirchlichen und gemeindlichen Angelegenheiten zu regeln. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Instanzen und im Interesse der Landeskirchen. Die Bewältigung dieses Auftrages geschieht im Rahmen der gesetzlichen Ordnung. Es kann den Staat deshalb nicht gleichgültig lassen, was über die christlichen Kirchen ausgesagt wird, da diese Aussagen die Auswirkungen kirchenrechtlicher Normen berühren und beeinflussen. Heute lautet die Frage, was aus der Kirche werden solle. In letzter Zeit sind unzählige Schriften veröffentlicht worden, die sich mit der Zukunft der christlichen Kirchen in einer säkularisierten, pluralistischen Welt befassen. Es wird die gegenwärtige Situation der Kirche in der Welt analysiert. Es werden Diagnosen und Prognosen aufgestellt, zuweilen auch Hilfsmittel verschrieben oder mindestens empfohlen. Es wird Klage erhoben über Rückständigkeit und Unzeitgemässheit der Kirche. Die Kirche wird als eine Bastion des Ewig-Gestrigen angeprangert. Die Kirchen sind in ein Spannungsfeld geraten, woraus schwerwiegende Probleme entstanden sind. Forderungen und Vorwürfe werden an die Kirchen gerichtet, oft recht lauthals vorgetragen, ohne dass dabei – so scheint es – dem eigentlichen Wesen der Kirche gebührend Rechnung getragen wird. Mit billigen Schlagworten wird man in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden können.
Nachdem dies gesagt ist, darf andererseits festgestellt werden, dass in der Öffentlichkeit ein lebhaftes Interesse an der Diskussion von Fragen besteht, die Glauben und Kirche zum Gegenstand haben. Weiter wird deutlich, dass nicht nur in der Jugend, sondern auch bei vielen Menschen der mittleren und der älteren Generation und durchaus auch bei Leuten des kirchlichen «Apparats», bei Pfarrern und Synodalen, ein lebhafter Wunsch und ein fester Wille nach einer Reform der Kirche bestehen. Es kann die Frage gestellt werden, ob dieser Reform nicht auch zumindest gleichzeitig eine solche des Theologiestudiums beigesellt werden sollte. Ist die Konzentration des kirchlichen Lebens auf die einzelne Kirchgemeinde noch fähig, Probleme regionaler, nationaler und gar internationaler Art lösen zu helfen? Ist die Zeit gekommen – weil weithin sichtbar geworden –, da man an die Umwandlung des heutigen Pfarramtes denken müsste? Es wird gesagt, die heutige Struktur des Pfarramtes überfordere den einzelnen Pfarrer; was übrig bleibe, sei ein «Funktionsbündel», ein kirchlicher «Funktionär».
Wie hat sich nun der Staat im Landeskirchentum zu diesen Problemen und sich abzeichnenden Wandlungen zu verhalten? Auf diese Frage darf sicher geantwortet werden, der Staat werde sich in offener Gesinnung und soweit an ihm, dieser Reformen annehmen. Er wird aber annehmen dürfen, dass «innere» Kirchenordnungen nicht als unwandelbar betrachtet werden und dass Reformen, wenn schon, zuerst dort vorzunehmen sind. Mit andern Worten kann gesagt werden, der Staat werde sich den notwendigen Reformen soweit öffnen, als diese von den Kirchen selbst gewollt und in überzeugender Weise dargestellt werden. Für den Staat wird es zur Folge haben, staatliche Kirchenrechtsnormen den neuen Verhältnissen anzupassen.

II. Kirchgemeinden

Es war vorgesehen, dem Grossen Rat im Berichtsjahr einen Dekretsentwurf über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zur Behandlung zu unterbreiten. Zu gleicher Zeit sollte ein Dekretsentwurf über die Organisation der Kirchensynode zur Behandlung gelangen. Reichlich spät gelangte daraufhin die innerkirchliche Oberbehörde mit einem Begehren an die Kirchendirektion, es sei im erstgenannten Dekret eine Bestimmung aufzunehmen, wonach innerhalb von Kirchgemeinden die Schaffung von speziellen, pfarramtlichen «Aufgabenbereichen» zu ermöglichen sei. Bestreben auf Schaffung von Aufgabenbereichen ist als Ansatz zu einer Wandlung im derzeitigen Bild des Pfarramtes zu werten. Da aus dem Gegenstand heraus vorerst Organisationsfragen abzuklären waren, erklärte sich der Regierungsrat und die vorberatende grossrätliche Kommission mit einer Verschiebung der Behandlung der Dekretsentwürfe durch den Grossen Rat einverstanden. Diese Behandlung soll im Jahre 1969 nachgeholt werden.
Ebenfalls im Berichtsjahr haben zwei grössere, sich auf mehrere Amtsbezirke ausbreitende römisch-katholische Kirchgemeinden um Aufteilung bzw. um Schaffung neuer Kirchgemeinden innerhalb der bestehenden Grenzen ersucht. Solche Begehren ziehen natürlicherweise die Errichtung neuer Pfarrstellen nach sich. Wenn Kirchgemeinden wegen Entwicklung und wegen Zunahme an Konfessionsangehörigen organisatorisch schwer überblickbar werden, wobei die Schwerpunkte der Seelsorge in geographischer und topographischer Hinsicht zu berücksichtigen sind, so erscheinen solche Bestrebungen als begründet. Von Wichtigkeit ist in solchen Fällen auch die Gewissheit der finanziellen Eigenständigkeit der neu zu bildenden Kirchgemeinden.
Auf Beginn des Berichtsjahres trat das neue Dekret vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern in Kraft. Durch eine Abänderung vom 15. Mai 1968 wurde Artikel 25 durch den Grossen Rat neu gefasst. Es handelte sich um die Fixierung eines Provisionssatzes für die Aufwendungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die den Kirchensteuerbezug besorgen. Auf Ende 1968 fiel die um ein Jahr verlängerte Befugnis der politischen Gemeinden, den Kirchgemeinden sogenannte Zuschüsse zu ge-

währen, ausser Kraft. Ordentliche Bezugsbehörde ist gemäss dem neuen Kirchensteuerdekret grundsätzlich nur die mit dem Bezug der Gemeindesteuern betraute Behörde. Ausnahmefälle gestattet allerdings im Sinne einer Übergangslösung Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes. Auf Grund dieser Bestimmung wurde auf Gesuch hin einer grösseren Anzahl Kirchgemeinden – insbesondere im Jura – der Bezug der Steuer durch eigene Organe bis spätestens Ende 1970 gestattet. Zur näheren Umschreibung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens wurde am 18. September 1968 eine Verordnung des Regierungsrates über die Kirchensteuern erlassen und im Oktober des Berichtsjahres ein die Materie umfassendes Kreisschreiben der Kirchendirektion an alle beteiligten Gemeindeorgane zugestellt. Abgesehen von kleineren Anfangsschwierigkeiten hat sich das neue Bezugssystem bereits eingelebt. Im Blick auf einen allfällig notwendig werdenden Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden dürfte nun die neue Veranlagungs- und Bezugsordnung als erste Voraussetzung dienen.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist Ende 1968 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Landeskirche	219[1]
Römisch-katholische Landeskirche	96[2]
Christkatholische Landeskirche	4

[1] wovon 30 französischer Zunge.
[2] wovon 68 französischer Zunge.

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun und in den römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die fünf Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

III. Pfarrstellen

Die Direktion des Kirchenwesens hatte sich im Berichtsjahr mit einem Strauss von zehn Begehren um Errichtung von vollamtlichen Pfarrstellen zu befassen. Vor der Antragstellung an Regierungsrat und Grossen Rat auf Schaffung neuer Pfarrstellen wurde in mehreren konferenziellen Besprechungen mit den kirchlichen Behörden Bilanz gezogen. Es ist nicht angängig, neue Pfarrstellen zu errichten, wenn deren Besetzung nicht einigermassen als gesichert erscheint. Dies hat der Grosse Rat selbst auch festgestellt. Das Ergebnis der erwähnten Bilanz strahlt nun doch einen Hoffnungsschimmer aus. Man darf jetzt von einer Wandlung vom «Pfarrermangel» in eine «Pfarrerknappheit» reden. Diese Behauptung stützt sich unter anderem auf das Ergebnis einer im Frühjahr 1968 durch die evangelisch-theologische Fakultät durchgeführten Umfrage. In der Junisession der Kirchensynode 1968 konnte sich deshalb der Synodalratssprecher zur Sache wie folgt verlauten lassen: «Jetzt studieren immerhin in Bern – gemeint ist die evangelisch-theologische Fakultät – 20 bis 30 Leute auf dem zweiten Bildungsweg, auf dem ersten etwa 60 bis 70. Wenn die ganze Übung auf vollen Touren läuft, werden wir in Bern auf dem zweiten Bildungsweg, verteilt auf 6 bis 7 Jahre, möglicherweise 60 bis 70 Studenten haben, auf dem ersten Weg, verteilt auf 5 bis 6 Jahre, hoffentlich gleich viel. Ab 1973 sollten mit Basel (gemeint ist die Kirchlich-theologische Schule Basel) zusammen 20 bis 25 Berner Theologen und Theologinnen jährlich ihre Studien abschliessen.»

Auf Grund dieser Überlegungen lehnte dann der Synodalrat eine Motion auf Durchführung eines zweiten Sonderkurses ab. Hier wäre noch zu ergänzen, dass es zur Zeit des ersten Sonderkurses (1960) noch keinen zweiten Bildungsweg in Bern und keine kirchlich-theologische Schule in Basel gab.

Es gehen nun kirchlicherseits Bestrebungen dahin, in Bern ebenfalls eine kirchlich-theologische Schule zu errichten, da sich erweist, dass auf diesem Wege eine ansehnliche Zahl Kandidaten zum Theologiestudium gelangen. Diese Schule könnte man als einen permanenten Sonderkurs betrachten. Sollte diese Schule Wirklichkeit werden, so wird sich der Staat, der ganz allgemein gesehen an einem ordentlichen Pfarrernachwuchs interessiert ist, der Durchführung einer solchen nicht verschliessen können, weshalb er sich auch einer finanziellen Mithilfe (über den Weg des Voranschlages) wird unterziehen müssen. Als Trägerin der Schule wird die Landeskirche auftreten.

Eine grossrätliche Interpellation, die sich mit diesem Problemkreis befasst und im Berichtsjahr einlangte, wird voraussichtlich in der Februarsession 1969 auf der Grundlage der weiter oben festgehaltenen Überlegungen beantwortet werden.

Die geschilderten Verhältnisse erlaubten es deshalb den vorberatenden Behörden, dem Grossen Rat die Schaffung von je einer vollamtlichen Pfarrstelle in den Kirchgemeinden Ins und Langenthal zu beantragen. Ferner wurde in zwei Fällen je eine Pfarrstelle für zwei Kirchgemeinden zusammen geschaffen. Es betrifft dies die Kirchgemeinden Worb und Vechigen einerseits und Lengnau und Pieterlen andererseits. Der Wirkungskreis der neuen Pfarrkraft wird sich also über das Gebiet von zwei Kirchgemeinden, bzw. von Teilen davon, ausdehnen. Das Nähere werden sogenannte Pastorationsverträge, die beide Kirchgemeinden miteinander abzuschliessen haben, regeln.

Zwei seit längerer Zeit bestehende Hilfspfarrstellen in den Kirchgemeinden Bienne-Mâche-Boujean und Hilterfingen wurden in vollamtliche Pfarrstellen umgewandelt (Dekret vom 6. November 1968).

Durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1968 wurden in zwei römisch-katholischen Kirchgemeinden (Antoniuskirchgemeinde Bern und Paroisse de Delémont) Hilfsgeistlichenstellen geschaffen (Art. 19 Abs. 3 Kirchengesetz).

IV. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

Von den vielen Problemen, denen sich die Landeskirche heute als Institution gegenübergestellt sieht, soll nur eines kurz beleuchtet werden, weil es auch die staatskirchliche Ordnung berührt: die Konsekration. In der 1954 herausgegebenen kirchlichen Dienstanweisung «Dienst und Amt des Pfarrers» ist vermerkt, dass die Funktionen des geistlichen Amtes ordentlicherweise dem («akademischen») Pfarrer übertragen sind (Art. 28 der Kirchenordnung). Dafür seien Gründe der Ordnung massgebend, denn es gehöre eine gewisse Vorbildung und geistliche Ausrüstung dazu, das Amt richtig auszuüben, und es würde Unordnung in der Gemeinde entstehen, wollte man ihre Ausübung mehr oder weniger dem Zufall überlassen. Die Bedingungen der Zulassung zum geistlichen Amt, wie sie Artikel 26 des Kirchengesetzes und Artikel 31 der Kirchenverfassung festsetzten, müssten darum respektiert werden.

Im Wandel der Zeit scheint nun die Umschreibung der pfarramtlichen Aufgabe, wie sie im Konsekrationsgelübde nach Inhalt und Form gegeben ist, zu eng und vielleicht zu einseitig geworden zu sein. Die aufsteigende Generation drängt nach einem neuen Verstehen der Kirche und ihres Dienstes. Das ist in der Novembernummer des «Sämann», in der Theologiestudenten mit der heutigen Kirche und dem Pfarrerdienst scharf ins Gericht gingen, ebenso deutlich geworden wie in der Weigerung von Genfer Theologiestudenten, sich konsekrieren zu lassen. In Bern soll es so weit noch nicht gekommen sein. Die

jungen Theologen möchten nicht, wie sich ein Einsender im «Sämann» äussert, bloss «Zeremonienmeister für Geburts-, Ehe- und Totenfeiern» werden. Begibt man sich nicht durch eine gewisse Verächtlichmachung der Gemeinde im traditionellen Sinne auf «gefährlichen» Boden? Vergisst man etwa, oder will man es vergessen, dass die reformierte Kirche von der Gemeinde her aufgebaut ist und dass die geschichtliche Vergangenheit unserer Landeskirche nicht ausser acht gelassen werden darf und kann.
Die Konsekration ist eine Voraussetzung für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst, und diese ist Voraussetzung für die Wählbarkeit an eine öffentliche Kirchgemeinde. Über Inhalt und Form der Konsekration hat die Kirche zu bestimmen, nicht der Staat. Indessen wird er gemäss heutiger Ordnung, deren Gegenstandslosigkeit noch nicht bewiesen ist, auf die «kirchliche Amtseinführung», wie man die Konsekration auch nennen könnte, für die definitive und auf Amtsdauer bestimmte Wahl nicht verzichten.

Statistische Angaben

Ausschreibung von Pfarr- und Bezirkshelferstellen	36
Eingelangte Bewerbungen	24
Amtseinsetzungen	28
Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst:	
Predigtamtskandidaten der Universität Bern	12
Auswärtige Geistliche deutscher Sprache	4
Auswärtige Geistliche französischer Sprache	3
Rücktritte (8 altershalber)	19
Verstorben im aktiven Kirchendienst	2
Verstorben im Ruhestand	9

Römisch-katholische Landeskirche

Sonntag, 11. Februar 1968 ist im Kantonsratssaale des Rathauses zu Solothurn dem neu erwählten Bischof, Dr. Anton Hänggi, der landesherrliche Bewilligungsakt im Beisein der Abgeordneten der Diözesanstände des Bistums Basel überreicht worden. Anschliessend erfolgte die kirchliche Konsekration in der St.-Ursus-Kathedrale.
Zu Generalvikaren wurden für den deutschen Teil der Diözese Pfarrer Alois Rudolf von Rohr und für den französischen Teil (pro parte gallica) Pfarrer Joseph Candolfi ernannt. Im Domkapitel ist der Stand Bern zur Zeit vertreten durch die Domherren Gabriel Cuenin, residierend, Johannes Cologna, Liesberg, und Georges Mathez, Pruntrut, nicht residierend.

Statistische Angaben

Ausschreibung von Pfarrstellen	10
Eingelangte Bewerbungen	4
Amtseinsetzungen	8
Stellenantritte von Hilfsgeistlichen	12
Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst	11
Rücktritte (4 altershalber)	20
Verstorben im aktiven Kirchendienst	2

Christkatholische Landeskirche

Im Berichtsjahr wurde 1 Pfarrstelle zur Neubesetzung ausgeschrieben, und es langte 1 Bewerbung ein. Es erfolgten 2 Wiederwahlen und 1 Rücktritt, bedingt durch Altersrücksichten.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. April 1969.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: *F. Häusler*

V. Administration

Der Staat Bern hat für die Landeskirchen gemäss Staatsrechnung für das Jahr 1968 aufgewendet:

a) Evangelisch-reformierte Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	9 507 228.50	
Wohnungsentschädigungen	502 794.30	
Holzentschädigungen	170 956.25	
Staatsbeitrag an evangelisch-reformierte Kirche	40 100.—	
Theologische Prüfungskommission	9 057.20	10 230 136.25

b) Römisch-katholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	2 998 988.40	
Leibgeding	143 140.90	
Wohnungsentschädigungen	67 889.50	
Holzentschädigungen	21 245.65	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	19 204.10	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission	435.—	3 251 903.55

c) Christkatholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	118 833.10	
Holzentschädigungen	2 033.30	
Christkatholische Prüfungskommission	1 378.20	122 244.60
Total		13 604 284.40

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehörigen:

für die Evangelisch-reformierte Landeskirche	Fr. 14.40
für die Römisch-katholische Landeskirche	» 19.10
für die Christkatholische Landeskirche	» 39.10

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultät (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

Es darf abschliessend hervorgehoben werden, dass die mannigfaltigen Verhandlungen der Kirchendirektion mit den innerkirchlichen Organen wie mit den Behörden der Kirchgemeinden in erfreulicher Weise und mit gegenseitigem Verständnis geführt wurden.

Bern, Ende März 1969.

Der Direktor des Kirchenwesens

Fr. Moser